

## Auszug aus der Straßenpolizeiverordnung für den Stadtkreis Görlitz

vom 5. Dezember 1905.

§ 27. Fuhrwerks- und Radfahrverkehr hat sich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Wege zu beschränken. Sind durch Anschlag hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk oder Zeiten, oder gewisser Teile des Fahrdammes weitere Beschränkungen eingeführt, so ist dies zu beachten. Die Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen bleiben unberührt. Das Fahren auf Fahrrädern ist gestattet auf den für den Fuhrwerksverkehr bestimmten Fahrdämmen und Wegen und auf den für den Fahrradverkehr eingerichteten besonderen Wegen, dagegen verboten auf der Promenade und den Parkwegen. Außerhalb der geschlossenen Stadt ist unter Beachtung der gebotenen Vorsicht und Rücksicht auf Fußgänger und Reiter das Radfahren auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet. Als geschlossen ist die Stadt anzusehen auf der

Zittauerstraße bis zum Schützenhause, Biesnitzerstraße bis zum jüdischen Friedhofe, Rauschwalderstraße bis zu dem 300 Meter vor Rauschwalde beginnenden Radfahrerwege, Heilige-Grabstraße bis zur Kreuzung der Rieskyer- und Girbigsdorferstraße, Rothenburgerstraße bis Stadt Düsseldorf, Breslauerstraße bis Stadt Breslau, Trozendorferstraße bis zum Hause Nr. 12, dem letzten auf der rechten Seite, Seidenbergerstraße bis zu der nach dem Dominium Nieder-Moys und dem Moysjer Bahnhofe rechts abbiegenden Lindenallee.

Geschobene Fahrräder brauchen nicht beleuchtet zu werden. Das Schieben derselben ist auch auf den für die Kinderwagen freigegebenen Wegen der Promenade und des Parks und über die Fußgängerbrücken gestattet. Werden auf den Straßen der Stadt die Fahrräder hart am Rinnstein geschoben, so darf auf dem Bürgersteige gegangen werden.

§ 52. A. Fahren von Kindern, Kranken und Schwachen in Handwagen oder Rollstühlen ist gestattet:

1. auf der Promenade vom Portikus bis zur Schrickeleiche und auf dem Blockhausgelände (rechtsfahrend);

zwischen Portikus und der Stelle, wo der Weg nach der Obermühle abbiegt, darf nur in den Seitenalleen, von der genannten Stelle bis zur Schillerstraße nur in der nördlichen Seitenallee (Kahlbaumische Seite), von der Schillerstraße bis zum Blockhause nur auf dem mittleren Wandelgange gefahren werden,

2. auf der Seufzerallee,
3. auf dem Penné-Wege,
4. auf dem Lindenwege,
5. auf den Fußsteigen der Elisabethstraße nach Beendigung der Wochenmärkte,
6. auf den Fußsteigen des Demiani-, Christoph Büders-, Dresdener-, Brautwiesen-, Sechsstädte-, Wilhelms-, Friedrichs-, Viktoriaplatzes und des Ruhmeshallengeländes,
7. auf den Fußsteigen der Biesnitzerstraße und dem mittleren Fußsteige der Goethestraße,
8. auf dem südlichen Bürgersteige der Sattigstraße von der Zittauerstraße bis zur Einmündung der Kleinen Sattigstraße,
9. auf den erhöhten Fußwegen der Kunnerwitzerstraße,
10. auf der Durchfahrt vom Untermarkt nach der Judenstraße und umgekehrt,
11. auf dem in der Fahrtrichtung rechts gelegenen Bürgersteige des Jakobstunnels,
12. auf dem Nikolaigraben zwischen Baumreihe und Stadtmauer;
13. In den Parkanlagen darf benutzt werden:
  - a) das linke Reizeufer von der Obermühle bis zum Parkwächterhaus, von da bis zur Zittauer Chaussee,
  - b) der Weg vom Weinberghause über die Brücke bis nach dem unteren Reizeuferwege,
  - c) der obere Weg vom Moysjer Wege bis zum Viadukt, von hier: der Alleenweg nach dem Jägerwäldchen und der um das Jägerwäldchen am Rothwasser entlang führende Weg.

Kinderwagen und Rollstühle dürfen nur hintereinander, nicht nebenein-